

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 19 Dezember 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-252
Telefax: 0511/1241-
Az.: 238 III 8 R 240

Rundverfügung K16/1994

Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

hier: Änderung der Verordnung des Landes Niedersachsen über die Ehrung der Beamten und Richter für langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst
(RS Nr. 46 - 17 b)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt 1994 S. 509, ausgegeben am 13. Dezember 1994, ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ehrung der Beamten und Richter für langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst vom 8. Dezember 1994 verkündet worden. Nach Artikel II tritt diese Verordnung am 27. Dezember 1994 in Kraft. Aufgrund dieser Änderungsverordnung erhalten Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12 keine Jubiläumszuwendungen mehr; dagegen bleibt es bei der Ehrung durch Überreichen einer Dank- und Glückwunschkunde.

Nach der Rechtsverordnung über Dienstjubiläen vom 3. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 181) gilt das im Land Niedersachsen geltende Recht für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Landeskirche entsprechend. Somit ist bei Dienstjubiläen, die auf einen Zeitpunkt ab dem Inkrafttreten der o.g. Änderungsverordnung des Landes fallen, eine Jubiläumszuwendung an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 und höher nicht mehr zu zahlen.

Wir bitten um Beachtung.

Weitere Mitteilungen zum Jubiläumsrecht werden wir im Kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff